

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

### §1 Allgemeiner Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden AGB gelten für die gesamten Geschäftsverbindungen mit Kunden der NUM GmbH, sofern sie Unternehmer oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Der Kunde erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als verbindlich an.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt die NUM GmbH nicht an, sofern nicht ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt wurde.
- (3) Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der NUM GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Bestellungen sowie ihre Ergänzungen und Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Mündliche Vereinbarungen vor, bei oder nach Vertragsabschluss, insbesondere auch nachträgliche Ergänzungen der AGB der NUM GmbH, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die NUM GmbH.
- (3) Die Angebote erfolgen immer freibleibend und dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung der NUM GmbH nicht an Dritte weitergegeben werden.

### § 3 Lieferung / Inbetriebnahme

- (1) Alle Liefervereinbarungen, insbesondere Fristen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Die NUM GmbH haftet nicht für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare, Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten der NUM GmbH) verursacht worden sind, die die NUM GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der NUM GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die NUM GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.
- (3) Erbringt die NUM GmbH eine fällige Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde, nachdem er der NUM GmbH erfolglos eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung oder Nacherfüllung gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Sowohl die Nachfrist als auch der Rücktritt sind schriftlich zu erklären.
- (5) Die NUM GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die NUM GmbH haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (6) Die NUM GmbH haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NUM GmbH ist zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von der NUM GmbH zu vertretenden grob

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

- fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Die NUM GmbH haftet auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Ihr zu vertretenden Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem, Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - (8) Im Übrigen haftet die NUM GmbH im Falle des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes.
  - (9) Die NUM GmbH ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn
    - a. eine Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks der bestellten Ware verwendbar ist,
    - b. die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
    - c. dem Kunden durch die Teillieferung kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die NUM GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
  - (10) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung der NUM GmbH und insbesondere der getroffenen Liefervereinbarungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden voraus.
  - (11) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten oder Mitwirkungsobliegenheiten, so ist die NUM GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
  - (12) Sofern die Voraussetzungen von §3 (10) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### § 4 Versendung, Gefahrenübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahren des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk der NUM GmbH oder das Lager der NUM GmbH verlassen hat. In Fällen des §4 (3) richtet sich der Gefahrenübergang allein nach den dort vorgesehenen Regelungen.
- (2) Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Sämtliche Verpackungskosten zzgl. einer Verwaltungsgebühr nach Wahl der NUM GmbH und entsprechend der jeweiligen einzelvertraglichen Regelung sind vom Kunden zu tragen. Das verwendete Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen. Gebühren für Mietbehälter und Bundesbahnbehälter werden gesondert berechnet. Sämtliche der NUM GmbH durch den Versand der Ware entstehenden Kosten trägt der Kunde. Sofern es der Kunde wünscht, wird die NUM GmbH im Auftrag des Kunden unter Berechnung der Selbstkosten eine Transportversicherung abschließen.
- (3) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Dienstleistungen sind nach Anzeige ihrer Beendigung durch die NUM GmbH vom Kunden abzunehmen. Verzögert sich die Abnahme durch Umstände, die vom Kunden zu vertreten sind, so geht die Gefahr vom Tag der Anzeige ab auf den Kunden über.
- (4) Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
  - a. die Lieferung und, sofern die NUM GmbH auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
  - b. die NUM GmbH dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach diesem §4 (4) mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
  - c. seit der Lieferung oder Installation der Ware zwanzig Werktage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation zehn Werktage vergangen sind, und

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

- d. der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der NUM GmbH angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

### § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise der NUM GmbH ab Werk. Alle Preise verstehen sich zzgl. Verpackung, Transport, Frachtversicherung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung ohne jeden Abzug auf das Konto der NUM GmbH zu leisten und zwar rein netto sofort nach Lieferung.
- (3) Alle Zahlungsbedingungen, die anders in der Bestellung definiert wurden, akzeptiert die NUM GmbH nur, wenn die NUM GmbH diese auch schriftlich bestätigt hat.
- (4) Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist die NUM GmbH zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag ohne besondere vorherige Ankündigung berechtigt.
- (5) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die NUM GmbH berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der NUM GmbH anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (7) Falls sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ist die NUM GmbH berechtigt, dem Kunden von der weiteren Belieferung auszuschließen, auch wenn entsprechende Lieferverträge bereits abgeschlossen wurden.
- (8) Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

### § 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die NUM GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung gegenüber dem Kunden entstandenen oder noch entstehenden Forderungen - gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes - das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die NUM GmbH berechtigt die Ware zurückzunehmen. Dasselbe gilt, wenn bei dem Kunden eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vorliegt oder ein Insolvenzantrag gestellt ist. In der Zurücknahme der Ware durch die NUM GmbH liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die NUM GmbH ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.
- (2) Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen der NUM GmbH nicht gehörenden Sachen erwirbt die NUM GmbH ein Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes die der NUM GmbH gelieferten Ware zu dem des anderen fremden Materials. Der Kunde verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die NUM GmbH auf. Der Kunde tritt schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an die NUM GmbH ab.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb verarbeiten und veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die NUM GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die NUM GmbH Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der NUM GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde gegenüber der NUM GmbH für den entstandenen Ausfall.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

- (5) Die aus einem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgrund (Versicherung/unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstandenen künftigen Forderungen gegen seinen Vertragspartner tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber an die NUM GmbH ab, ohne dass es noch spätere besondere Erklärungen bedarf. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich im Rahmen bestehender Kontokorrentverhältnisse oder bei Beendigung derartiger Verhältnisse des Kunden mit seinen Vertragspartnern ergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen oder nach Verarbeitung weiterveräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde der NUM GmbH mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem von der NUM GmbH in Rechnung gestellten Wert der Vorbehaltsware entspricht.
- Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an die NUM GmbH abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Er ist jedoch nicht berechtigt, über sie in anderer Weise, z.B. durch Abtretung, zu verfügen. Die Einzugsermächtigung wird nur dann widerrufen, wenn sich der Kunde in Zahlungsverzug befindet, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
- Auf Verlangen der NUM GmbH hat der Kunde seine Vertragspartner schriftlich von der Abtretung zu benachrichtigen und der NUM GmbH alle zur Geltendmachung der Rechte der NUM GmbH gegen seine Vertragspartner erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Rechnungen, auszuhändigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Alle Kosten der Einziehung und etwaiger Interventionen trägt der Kunde. Außerdem hat der Kunde der NUM GmbH auf Verlangen den Zutritt zu den in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltswaren zu gestatten und eine genaue Aufstellung der Waren zu übersenden, die Ware auszusondern und herauszugeben.
- (6) Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten die der NUM GmbH zustehenden Kaufpreisforderung um mindestens 25%, so wird die NUM GmbH auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl der NUM GmbH freigeben. Die Beweislast, dass die einbehaltenen Sicherheiten 25 % übersteigen, trägt der Kunde.

### § 7 Mängelhaftung

- (1) Die Waren sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen, sofern nicht eine Abnahme zu erfolgen hat. Gelieferte Waren gelten als genehmigt, wenn der Kunde offensichtliche Mängel oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung der Ware schriftlich der NUM GmbH anzeigt. Bei Vorliegen sonstiger Mängel gelten gelieferte Waren als genehmigt, wenn die schriftliche Anzeige des Kunde nicht binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunde bei normaler Verwendung der Ware ohne nähere Untersuchung erkennbar war, erfolgt.
- (2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln von Waren der NUM GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt bei Neuware 12, bei Reparaturen und Austauschkomponenten 6 Monate ab Werk oder Lager. Hat eine Abnahme der Ware zu erfolgen, beginnt die Frist mit Abnahme der Ware.
- (3) Liegt ein von der NUM GmbH zu vertretender Mangel vor, so wird die NUM GmbH - vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge - nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine Neulieferung/Neuleistung veranlassen. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist ein Fehlschlagen der Nacherfüllung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

- unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (5) Der Kunde ist im Falle einer Mängelrüge verpflichtet, die mangelhafte Ware auf eigene Kosten und Gefahr, verbunden mit einer genauen Fehlerbeschreibung sowie einer Kopie des Lieferscheins an die NUM GmbH zu übermitteln. Sollte sich im weiteren Verlauf der Untersuchung ergeben, dass die Beanstandung nicht zutreffend ist, behält sich die NUM GmbH vor, die Kosten der Überprüfung zu verrechnen.
  - (6) Die NUM GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der NUM GmbH beruhen. Soweit der NUM GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - (7) Die NUM GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung aus dem vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
  - (8) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der NUM GmbH auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
  - (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
  - (10) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

### § 8 Warenkennzeichnung, Patentgarantie

- (1) Eine Veränderung der Ware der NUM GmbH, eine Entfernung der Gerätenummer der NUM GmbH und Typenschilder sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen des Kunden oder eines Dritten gelten oder den Anschein erwecken könnten, dass sich um ein Sondererzeugnis handelt, sind unzulässig.
- (2) Die NUM GmbH übernimmt die Haftung, dass die verkaufte Ware als solche in allen Ländern der Welt, mit Ausnahme der USA und Japan, frei von Schutzrechten Dritter ist. Falls Dritte aus Schutzrechten in diesen Ländern Ansprüche geltend machen wollen, wird die NUM GmbH nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder für die verkaufte Ware als solche eine Lizenz erwirken oder sie durch eine schutzrechtfreie ersetzen oder sie gegen Rückgewähr des Kaufpreises zurücknehmen. Für weitergehende Ansprüche gilt §7 (9) entsprechend.
- (3) Im Falle der Fertigung von Waren nach den Angaben des Kunden übernimmt die NUM GmbH keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Dies gilt auch, wenn die NUM GmbH an der Entwicklung mitgewirkt oder die Waren nach Angaben des Kunden entwickelt hat.

### § 9 Datenschutz

- (1) Der Kunde willigt ein, dass die NUM GmbH berechtigt ist, im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltene Daten, gleich, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetz und der aktuelle DSGVO verarbeiten zu können.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der NUM GmbH

### § 10 Sonstiges

- (1) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass für die einzelnen Waren (Embargowaren) eine Ausführungsgenehmigung erforderlich ist. Diese hat der Kunde der NUM GmbH bei der Übermittlung seiner Bestellung einzureichen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Gerichtsstand bei allen Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese AGB zugrunde liegen, ist Stuttgart.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB und/oder der weiter getroffenen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch einen dem gewollten Zweck möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Die aktuell gültigen AGB finden sie unter:

<https://num.com/agb/>